

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 5 (1945)
Heft: 3

Rubrik: Vom amerikanischen Filmwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es wird sich auch in der Schweiz früher oder später die Frage stellen, inwieweit eine möglichst breite Kreise umfassende, wohldisziplinierte Armee von verantwortungsbewussten Kinobesuchern, eine Art „Liga für Anständigkeit“ zu schaffen und im Kampf für den guten und gegen den schlechten Film einzusetzen wäre.

Ein weiterer Artikel über die gesetzliche Erlaubtheit des Boykotts folgt in der nächsten Nummer.

Vom amerikanischen Filmwesen.

Zahlen von der amerikanischen Filmwirtschaft

Es wird unsere Leser interessieren, einmal einige Zahlen vor sich zu haben, welche die wirtschaftliche Bedeutung des Filmwesens in den USA in einem grellen Licht erscheinen lassen, und doch dazu angetan sind, gewisse allgemeine Urteile zu berichtigten.

Diese Kostprobe ist dem „Kleinen Filmlexikon“ entnommen, das der Redakteur des „Filmberaters“ im Sommer dieses Jahres im Verlag Benziger & Co., Einsiedeln, herausgibt.

Zur Charakteristik der amerikanischen Filmwirtschaft mögen folgende Zahlen dienen. Sie sind in der Hauptsache dem Film Daily Year Book 1942 entnommen und beziehen sich auf das Jahr 1941.

Jährlicher Filmbesuch in den USA (nur Kinotheater) ca. 4,4 Millarden Besucher.

In der amerikanischen Filmindustrie investiertes Kapital	\$ 2 060 000 000
davon in der Filmproduktion	" 125 000 000
im Filmvertrieb	" 25 000 000
in der theatermässigen Auswertung	" 1 900 000 000
in der nicht-theatermässigen Auswertung	" 10 000 000

Jährliche **Produktionskosten** (einschliesslich der nicht-theatermässigen Produktion)

Davon gehen nahezu 65 % auf das Konto Saläre.

Jährliche Reklameunkosten	" 110 750 000
davon allein für die Werbung in den USA	" 80 750 000
diese verteilen sich auf Zeitungen und Magazine	" 66 700 000
Aussenreklame der Filmtheater	" 8 000 000
Gelegenheitsreklame und Postversand	" 6 050 000

Damit steht die Filmindustrie unter den amerikanischen Industrien an der 5. Stelle in bezug auf die Ausgaben für ihre Werbung, aber erst an 34. in bezug auf den Jahresumsatz.

Zahl der Angestellten in der amerikanischen Filmindustrie (nur theatermässig):

193 000 Personen	
davon entfallen auf die Produktion	31 000
auf den Filmbetrieb	14 000
auf das Theatergewerbe	145 600

Zahl der Produktionsfirmen für Spielfilme

57

 für Vorprogrammfilme

47

 für Zeichentrickfilme

9

 für Wochenschauen

5

 für Industrie- und Werbefilme

113

Zahl der 1941 hergestellten Spielfilme: durch die Grossfirmen

379

 durch unabhängige Produzenten

124

Total

503

1941 in die USA eingeführte und mindestens einmal öffentlich vorgeführte ausländische Filme: durch die Grossfirmen importiert	9
durch unabhängige Produzenten	95
Total	106

Zugelassene einheimische Kurz-Filme

Rohfilm-Verbrauch: Negativ-Film (Normal)	ca. 42 500 000 m
Positiv-Film (Normal)	ca. 577 500 000 m
Total Normal-Film	ca. 620 000 000 m

Verbrauch an 16 mm Positiv-Sicherheitsfilm (nur gewerbsmässige Schmalfilm-Produktion)
ca. 87 400 000 m

Durchschnittliche Zahl der für einen Film benötigten Theaterkopien:

Spiel-Film: Grossfirmen	250 Kopien
Unabhängige Produzenten	100 "
Wochenschauen	750 "

Zahl der ständig arbeitenden Kinotheater	17 919
davon zeigen regelmässige Doppelschlager-Programme	10 349

Die moralischen Richtlinien für die Filmproduktion in Amerika

V. Gotteslästerung:

Reissender Spott und jeder andere lästerliche oder vulgäre Ausdruck ist verboten. cf. folgende Resolution vom 1. November 1939:

Wörter und Ausdrücke.

Folgende Wörter und Ausdrücke müssen aus allen Filmen entfernt werden, ehe sie der „Production Code Administration“ zur Ansicht vorgelegt werden: (Hier folgt eine Liste von 60 Wörtern und Ausdrücken).

VI. Bekleidung:

1. Völlige Nacktheit ist niemals erlaubt; nämlich direkte Nacktheit oder Nacktheit im Schattenbild und jegliche schlüpfrige oder ausgelassene Anspielung darauf durch andere Darsteller im Film.
2. Entkleidungsszenen müssen vermieden werden. Sie dürfen einzig vorkommen, wenn sie für die Handlung wesentlich sind.
3. Unanständige und ungebührliche Entblössung ist verboten.
4. Tanzbekleidungen, welche eine ungebührliche Entblössung oder unanständige Bewegungen während des Tanzes erlauben, sind verboten.

Beschluss: Die Bestimmungen der Paragraphe 1, 3, 4 des Unterpunktes IV. des „Production Code“ in ihrer Anwendung auf Bekleidung, Nacktheit, unanständige und ungebührliche Entblössung und Tanzbekleidungen sollen keine Anwendung finden auf authentisch photographierte Szenen, die in einem fremden Land aufgenommen wurden und das Leben der Eingeborenen zeigen, wenn solche Szenen einen notwendigen Teil eines Films bilden und ausschliesslich Land und Leben der Eingeborenen schildern. Es wird vorausgesetzt, dass keine solche Szene in sich anstössig ist, noch einen Teil eines Films bildet, der in einem Studio gedreht wurde, und ferner, dass kein besonderes Gewicht gelegt wird auf die Darstellung der Gebräuche und Kleidung der Eingeborenen und die Ausbeutung dieser Stoffe. (Angenommen durch das „Board of Directors, Motion Pictures Producers & Distributors of America“, Inc. Oktober 25, 1939.)

VII. Tänze:

1. Tänze, die sexuelle Handlungen und aufflammende Leidenschaften andeuten oder darstellen, sind verboten.
2. Tänze, welche unanständige Bewegungen betonen, müssen als obszön betrachtet werden.

VIII. Religion:

1. Kein Film und keine Filmszene darf sich über irgendein religiöses Bekenntnis lächerlich machen.

2. Kirchliche Amtspersonen in ihrer Eigenschaft als solche dürfen nicht in komischen oder in Gauner-Rollen eingesetzt werden.
3. Die Zeremonien jeder Konfession sollen mit Sorgfalt und Ehrfurcht behandelt werden.

IX. Räumlichkeiten:

Die Darstellung von Schlafzimmern soll vom guten Geschmack und von Feingefühl geleitet sein.

X. Vaterländische Gefühle:

1. Die Verwendung der Hoheitszeichen soll durchwegs ehrerbietig sein.
2. Die Geschichte, die Institutionen, prominente Gestalten und das Volk anderer Nationen sollen wahrheitsgetreu dargestellt werden.

XI. Titel:

Geile, unanständige, obszöne Titel dürfen nicht verwendet werden.

XII. Abstoßende Filmstoffe:

Folgende Stoffe müssen in der Behandlung die Grenzen des guten Geschmackes innehalten:

1. Das Erhängen und die elektrische Hinrichtung als gesetzliche Strafe für das Verbrechen.
2. Die Arten der Folterung.
3. Brutalität und Grausamkeit.
4. Das Brandmarken von Menschen und Tieren.
5. Offenkundige Grausamkeiten gegenüber Kindern und Tieren.
6. Frauenhandel und Dirnenwesen.
7. Medizinische Operationen.

Kurzbesprechungen

II. Für alle.

Convoy Cinéoffice. Ed. Ein spannungsreicher und ergreifender Film von der englischen Kriegsmarine, der uns ein packendes Bild vom opfermutigen Einsatz der Besatzung eines Geleitzuges vor Augen führt.

The Piep Piper (Menschen auf der Flucht). 20th Century Fox. Ed. Ein Kriegsfilm, der durch die echte menschliche Wärme, mit der er Freund und Feind schildert, zu packen vermag, so dass man gewisse Unwahrscheinlichkeiten der äusseren Handlung in Kauf nimmt. Technisch und darstellerisch gut. Cf. Besprechung in Nr. 2.

Il diavolo va in collegio (Der Teufel im Pensionat). Sefi, Lugano. Id. Sehr lustiger und gut gemachter Unterhaltungsfilm um eine „schwererziehbare« Tochter aus gutem Hause, für deren Bezähmung weder Pensionat, noch Besserungsanstalt, sondern nur die Ehe tauglich erscheint. Inhaltlich harmlos, aber erfrischendes Spiel. Cf. Besprechung in Nr. 2.

Streets of New York (Seitenstrassen von New York). Films Indép. Ed. Leicht romantisierte und optimistische Abwandlung des Themas von „Dead End“. Ein junger Zeitungsverkäufer, der nebenbei Recht studiert, versucht durch sein gutes Beispiel einige Kameraden vor dem verhängnisvollen Einfluss eines verwahrlosten Grosstadt-Milieus zu bewahren. Vortreffliche Gesinnung, wenn auch etwas sentimental, und gute Interpretation der Knabenrollen.

III. Für Erwachsene und reifere Jugend.

Premier Bal (Der erste Ball). Cinéoffice. Fd. Film vom Leben und von der Liebe zweier junger Schwestern. In Gestaltung und Anlage sauber. Die falsche Lösung eines Ehekonfliktes wird nicht einfach hingenommen, sondern die beiden Gatten schliessen sich doch wiederum zu neuem, freuem Eheleben zusammen. Eine in Gesinnung und Gefühlen echte und gute Unterhaltung. Cf. Besprechung.